**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/5344**

05. 10. 89

Sachgebiet 7400

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**
**— Drucksache 11/5045 —**

## Aufhebbare Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

### A. Problem

1. Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung;
2. Verstärkung der Kontrollen der Ausfuhr von Anlagen, die zur Erzeugung chemischer und biologischer Kampfstoffe besonders geeignet sind;
3. Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Zink.

### B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

**Einmütigkeit im Ausschuß**

### C. Alternative

keine

### D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 11/5045 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| **Dr. Unland** | **Kittelmann** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 19. Juli 1989 wurde am 28. Juli 1989 im Bundesanzeiger Nummer 139 verkündet. Sie wurde durch die Überweisung von Rechtsverordnungen gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 11/5145 Nummer 2.2 vom 7. September 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Mit der Dreiundsechzigsten Änderungsverordnung wird Teil I Abschnitte A bis C der Ausfuhrliste an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Die Änderungen beruhen auf der Überarbeitung der Liste durch das internationale Embargogremium. Sie betreffen vor allem den Abschnitt C (die Nummern 1501 bis zum Ende des Abschnitts).

Weiter werden in Teil I des Abschnitts D die Anlagen, die zur Erzeugung chemischer Kampfstoffe besonders geeignet sind, näher definiert und in einem neuen Abschnitt E Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe erfaßt. Beide Maßnahmen beruhen auf den Beschlüssen der Bundesregierung vom 15. Februar und 15. März 1989 zur Verschärfung der Kontrollen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland im militärisch-strategischen Bereich.

Aufgrund EG-Rechts wird darüber hinaus eine neue Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Zink eingeführt. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen der Ausfuhrliste seit der Fassung vom 6. November 1984 soll die Ausfuhrliste neu gefaßt werden.

Einzelne Waren des Teils I Abschnitte A bis C werden unter der Überschrift „Erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen" genannt. Für diese Waren findet die internationale Abstimmung im allgemeinen in einem abgekürzten Verfahren statt. Insoweit ist Teil I Nummer 1 der Vorbemerkungen („Anwendung der Ausfuhrliste") geändert worden. Der neue Hinweis erleichtert es dem Ausführer, Dauer und Erfolgsaussichten einzelner Genehmigungsverfahren abzuschätzen. Im zweiten Absatz wird der neu in Teil I der Ausfuhrliste aufgenommene Abschnitt E genannt.

In der Vergangenheit war oftmals der Umfang der kontrollierten Positionen z. B. bei Maschinen, Computern und Nachrichtengeräten strittig, u. a. wegen der restriktiven Haltung der USA. Bei der Überarbeitung, die einvernehmlich im COCOM erfolgt, ist es gelungen, die Liste z. B. im Computerbereich zu reduzieren.

Bei den geänderten Warennummern handelt es sich in erster Linie um elektronische Geräte und Präzisionsgeräte. In den für die Exportwirtschaft besonders wichtigen Bereichen der Elektronik (elektronische Baugruppen, Elektronenrechner, speicherprogrammierte Kommunikations-Vermittlungs-Geräte) hat die Neufassung wesentliche Erleichterungen gebracht. Das Embargogremium ist damit der Politik der Straffung der COCOM-Listen gefolgt.

Weiter werden mit der Verordnung die Ausfuhrkontrollen von Anlagen, die zur Erzeugung chemischer und biologischer Kampfstoffe besonders geeignet sind, verstärkt. In der Ausfuhrliste werden die entsprechenden Anlagen näher definiert.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 ausführlich beraten. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

**Kittelmann**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333